

BERUFUNGSRICHTLINIE FÜR DAS BERUFUNGSVERFAHREN FÜR UNIVERSITÄTSPROFESSORINNEN / UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

der

Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT)

Präambel

Die UMIT dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und möchte hierdurch zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Gesundheitsversorgung beitragen. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden strebt die UMIT die Bildung des Individuums durch Wissenschaft an. Auf Basis der Freiheit von Forschung und Lehre konstituieren sich die Organe der UMIT, um zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen. Um zu gewährleisten, dass fachlich kompetente und international erfahrene Bewerberinnen/Bewerber als Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren berufen werden, wurde vom Senat der UMIT gem. Art. 8 der Verfassung der UMIT und in Anlehnung an das UG 2002 folgende Berufsrichtlinie erlassen. Sie tritt mit Beschluss des Senats in Kraft und ersetzt alle vorherigen Berufsrichtlinien der UMIT.

Artikel 1

Ordentliches Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren

Bei der Besetzung einer unbefristeten oder bis zu 6 Jahren befristeten Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors ist folgendes Berufungsverfahren zu durchlaufen:

1. Jede Stelle ist vom Rektorat nach Information der Generalversammlung und des Senats im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer

Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen/ Kandidaten einbezogen werden.

2. Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte und mindestens drei der Mitglieder, die Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten bzw. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens ein Mitglied und die Studierenden mindestens ein Mitglied, das von der Studentenvertretung entsendet wird. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht. Der Senat stellt sicher, dass die Mitglieder die notwendige Fachkompetenz und Unabhängigkeit haben. Hierzu können sowohl die Mitglieder als die/der vom Senat zu bestimmende Vorsitzende extern besetzt werden.

Der Senat hat zur Qualitätssicherung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufes als weiteres Mitglied einen Senatsbeauftragten zu bestellen, der fachfremd, ohne Stimmrecht und weisungsungebunden ist. Dieser erstellt zum Ende des Verfahrens der Berufungskommission einen Bericht, welcher dem Senat zur Kenntnis gebracht wird. Bei Bedarf kann die Berufungskommission den Leiter jenes Departments, in dem die Universitätsprofessur eingerichtet wird, als Fachvertreter mit Gaststatus ohne Stimmrecht laden.

3. Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die Bewerberlage in Hinblick auf Anzahl und Qualität für die Durchführung des Berufungsverfahrens ausreichend sind. Bei ausreichender Bewerberlage hat die Berufungskommission zu prüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind den Gutachterinnen/Gutachtern zu übermitteln, welche die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu beurteilen haben. Die Berufungskommission beauftragt hierzu mindestens vier Gutachterinnen/Gutachter, mindestens zwei davon dürfen in keinem Vertragsverhältnis zur UMIT stehen und müssen international im ausgeschriebenen Fachgebiet anerkannt sein, mit der Begutachtung der Bewerberinnen/Bewerber. Die Kommission entscheidet, ob vergleichende Gutachten oder Einzelgutachten eingeholt werden.

Ist die Bewerberlage aus Sicht der Berufungskommission unzureichend, so kann die Kommission auch Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen/ Kandidaten einbeziehen, sofern diese dem zustimmen. Ist die

Bewerberlage dennoch unzureichend, kann die Kommission das Verfahren per Beschluss abbrechen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Senat sowie dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Rektorin/Der Rektor hat allen geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten, die von der Berufungskommission nicht ausgeschieden wurden, Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise vor der Berufungskommission zu präsentieren. Die Einladung zur Präsentation sowie die Präsentation selbst können erfolgen, sobald die Gutachter beauftragt wurden. Der Eingang der Gutachten muss hierzu nicht abgewartet werden.
5. Die Berufungskommission erstellt auf Grundlage der Gutachten und der Präsentation der Kandidatinnen/Kandidaten einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen/Kandidaten ist besonders zu begründen. Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet dem Senat. Der Senat beschließt die Reihung.
6. Die Rektorin/Der Rektor hat die Auswahlentscheidung gemäß dem gereichten Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an den Senat zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten enthält. Die Zurückverweisung ist zu begründen. Die Rektorin/Der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der/dem ausgewählten Kandidatin/Kandidaten den Arbeitsvertrag.
7. Die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der UMIT die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie/er berufen wurde. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.
8. Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
9. Ist die Berufung befristet erfolgt, so kann ein Antrag auf unbefristete Verlängerung nach dem vollendeten vorletzten Jahr der Befristung an das Rektorat gestellt werden. Stimmt das Rektorat dem Antrag zu, so ist eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor nur nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens zulässig. Inhalt des Begutachtungsverfahrens ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre seit dem Zeitpunkt der Berufung. Die Durchführung des Begutachtungsverfahrens hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen und muss durch mindestens drei facheinschlägige Gutachter erfolgen, von denen mindestens zwei extern und international im Fachgebiet anerkannt sind. Das Rektorat entscheidet auf

Grundlage der Gutachten über den Antrag. Das Ergebnis ist dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln.

Artikel 2

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren

Ein abgekürztes Berufungsverfahren entsprechend §99 des UG 2002 wird an der UMIT nicht durchgeführt.

Hall in Tirol, am 13.11.2012



Univ.-Prof. Dr. Rainer Schubert
Vorsitzender des Senats



Univ.-Prof. Dr. Christa Them
Rektorin